

Wolten sich aber, kender Oerter, oder andere
verdeckte linderliche, des furnemens rechtfertigen
oder unpuldig machen, magten ihren zimelst zurbestende
und tage erinnern. Der die landem und Oertern
"nach Ordnung der rechte und in beyner andern weis dan"
zu vorgelegt zu stehen, zu antworten recht zu pflegen
und zuerkennen. Und auf diesem gestiffe vor hin
etwas zu wider von vund aufgangen, oder hin fur
gegeben werde, das sol allmefolken verpfelst und vund
ab sein. Vullst aus nach vorlesung, den Oertern
dieser brief. wider zu handem antworten lasset
zurbringten vure euste meynung, Steten zu Ofen
Dinstags nach kure Anno Dni 1526 den 26

